

Regelung kritisch gegenüber. Allenfalls im Hinblick auf die Beitreibung von Gerichtskosten könne ein Grund öffentlichen Interesses vorliegen, welcher eine Ungleichbehandlung rechtfertigt; für die finanzielle Sicherheit des Beklagten könne dies nicht gelten.<sup>36</sup> Des Weiteren weist die EFTA-Überwachungsbehörde darauf hin, dass die Vollstreckung liechtensteinischer zivilrechtlicher Urteile in anderen EWR-Mitgliedstaaten grundsätzlich möglich ist, auch wenn dies unter Umständen mit zusätzlichen Kosten oder Komplikationen verbunden sein mag.<sup>37</sup> Die Verhältnismässigkeit der Ungleichbehandlung von gebietsansässigen und gebietsfremden Personen sei aufgrund dessen zumindest zweifelhaft.

Tatsächlich ist die Verwirklichung und Sicherung des Binnenmarktes im Kontext des EWR-Systems von besonderer Bedeutung und bei der Auslegung des EWR-Rechts stets zu berücksichtigen.<sup>38</sup> Umso erstaunlicher ist, dass gerade die Verhältnismässigkeitsprüfung des Gerichtshofes bzgl. der zwingenden Gründe des liechtensteinischen Allgemeininteresses allenfalls rudimentär ausfällt.

Auf das gewichtige Argument der EFTA-Überwachungsbehörde, dass Liechtenstein autark darüber entscheiden könne dem Lugano-Übereinkommen<sup>39</sup> beizutreten<sup>40</sup> – womit u.U. ein weniger diskriminierendes und mithin milderer Mittel zur Verfügung stünde um das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege zu schützen – entgegnet der Gerichtshof lediglich: falls erwünscht sei, die Entscheidung über den Ertrag von Prozesskostensicherheiten nicht auf der Grundlage einer Einzelfallabwägung vorzunehmen, «so stellte der Beitritt zu einem multilateralen Abkommen wie dem Lugano-Übereinkommen von 2007 eine mögliche Lösung dar».<sup>41</sup>

Die Evaluierung der hier skizzierten Argumente gegen die Ungleichbehandlung von gebietsfremden Klägern unterlässt der Gerichtshof in der straff gefassten Urteilsbegründung weitgehend und wird damit der herausragenden Bedeutung des allgemeinen Diskriminierungsverbots als wesentlichem Leitmotiv des gesamten EWR-Abkommens nicht gerecht; auch findet auch die

Rechtsprechung des EuGH zu ähnlich gelagerten Sachverhalten<sup>42</sup> trotz des Prinzips der homogenen Rechtsanwendung<sup>43</sup> nur beiläufige Beachtung.

Das Urteil dürfte den liechtensteinischen Gerichten die Rechtsanwendung nur eingeschränkt erleichtern, denn dass die Anwendung des § 57 ZPO, wie vom EFTA-Gerichtshof festgestellt, nicht «übermässig diskriminierend» sein darf, sollte ohnehin den Beteiligten klar gewesen sein. Die nun vorzunehmende Einzelfallabwägung des Gerichts findet sich nicht im gegenwärtigen Wortlaut des § 57 Abs. 1 ZPO. Der Gerichtshof interpretiert die Norm im Lichte des europäischen Rechtes, so dass nach dieser Lesart das Vorhandensein eines staatsvertraglichen Vollstreckungsabkommens eines von mehreren Kriterien ist, dass das jeweilige Gericht bei der Abwägung hinsichtlich der Erfordernisse der aktorischen Kautio zu berücksichtigen hat. Abzuwarten bleibt, welche weiteren Kriterien die Rechtsprechung für die Abwägungsentscheidung entwickeln wird. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen um eine liechtensteinische Kostenentscheidung im Ausland zu vollstrecken, wird ggf. auch auf faktische Aspekte abzustellen sein. Hierbei könnten Faktoren wie die Bonität des Klägers, die voraussichtliche Dauer des Verfahrens und der vermutliche Umfang der zukünftigen Kostenforderung eine Rolle spielen.

Der Gerichtshof könnte mit seiner knappen Urteilsbegründung zur Frage des Verhältnisses zwischen der aktorischen Kautio und dem allgemeinen Diskriminierungsverbots dem Fürstentum Liechtenstein «einen Bärendienst» erwiesen haben. Es erscheint fraglich, ob die vom Gerichtshof präsentierte Interpretation des EWR-Abkommens von den beteiligten Organen, unter anderem der Europäischen Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde, mittel- und langfristig akzeptiert werden wird.

## Archivrecht und Grundrechte

### Rechtsgutachten zur Quelledition des Landesarchivs betreffend die 1930er- und 1940er-Jahre

Hilmar Hoch\*

#### 1. Bemerkungen zum Gutachterauftrag

Im Zusammenhang mit der in Vorbereitung befindlichen Quelledition des Landesarchivs zu den 1930er- und 1940er-Jahren stellen sich verschiedene Fragen im Spannungsfeld zwischen Forschungsfreiheit und Datenschutz; so allgemein zum Verhältnis zwischen Daten-

<sup>36</sup> Erklärung der EFTA-Überwachungsbehörde, E-5/10-6 vom 12.08.2010, Para. 51.

<sup>37</sup> Erklärung der EFTA-Überwachungsbehörde, aaO, Paras. 57 und 62, 63.

<sup>38</sup> Siehe hierzu Baudenbacher (2008), aaO, 39.

<sup>39</sup> OJ L 319/9 vom 16. September 1988.

<sup>40</sup> Erklärung der EFTA-Überwachungsbehörde, aaO, Para. 67.

<sup>41</sup> Urteil E-5/10, Para. 51; siehe auch die Aussage in E-2/01 Pucher, Slg. 2002, 44, Para. 39: «As regards the execution of civil law judgments, the Court acknowledges that certain complications may arise since Liechtenstein is not party to the Lugano Convention [...]. The Court observes that, if such complications were of vital concern in relation to the public policy objective pursued, accession to this instrument would constitute one remedy».

<sup>42</sup> Das Recht auf gleichen, unbeschränkten Zugang zu Gerichten ist logische Konsequenz der Grundfreiheiten im gemeinsamen Wirtschaftsraum. Insbesondere die Urteile *Data Delecta* und *Hayes* (welche auf direkte Diskriminierungen reflektieren), geben Aufschluss zum Verhältnis von aktorischer Kautio und Diskriminierungsverbot im gemeinsamen Markt; siehe *Data Delecta*, aaO, Para. 13; *Hayes*, aaO, Para. 14.

<sup>43</sup> Art. 6 EWRA und Art 3 Abs. 2 Abkommen zur Schaffung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs.

schutz- und Archivgesetz; im Weiteren inwieweit die allgemeine (80-jährige) Sperrfrist verkürzt werden kann und insbesondere ob die Gerichtsakten des sogenannten «Putschisten-Prozesses» und der «Rotter-Affäre» anonymisiert werden müssen; und schliesslich, wer hierüber rechtsverbindlich entscheidet.

Das hierzu von der Regierung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten vom 07.09.2010 wurde für die Publikation leicht redigiert. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Mitte 2010 berücksichtigt.

## 2. Rechtsgutachten

### 2.1 Einleitende Bemerkungen: Archivrecht im Spannungsfeld zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz

Das Archivrecht ist ein relativ neues Rechtsgebiet; die allermeisten Archivgesetze sind entsprechend neueren Datums.<sup>1</sup> Das liechtensteinische Archivgesetz stammt aus dem Jahr 1997 und wurde grundsätzlich mit dem Zweck geschaffen, die Archivnutzung zu liberalisieren.<sup>2</sup> Archivrechtliche Fragen sind nun aber dadurch gekennzeichnet, dass sie im grundrechtsrelevanten, «letztlich unaufhebbaren Spannungsverhältnis»<sup>3</sup> zwischen Informations- bzw. Wissenschaftsfreiheit einerseits und Daten- bzw. Persönlichkeitsschutz andererseits stehen. Auf beiden Seiten ist in jüngster Vergangenheit eine starke Sensibilisierung zu verzeichnen. So erfolgte einerseits mit dem Informationsgesetz von 1999 ein eigentlicher «Paradigmenwechsel» hin zur grundsätzlichen Öffentlichkeit des Verwaltungshandelns.<sup>4</sup> Auf der anderen Seite wurde in den letzten Jahren der Schutz der Persönlichkeitsrechte, insbesondere durch die Schaffung des Datenschutzgesetzes verschärft.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Archivnutzung für die zeitgeschichtliche Forschung mitunter als Gratwanderung. Entsprechend wichtig ist es, dass sowohl den Archivverantwortlichen als auch den mit der zeitgeschichtlichen Forschung befassten Historikern möglichst praktikable Richtlinien an die Hand gegeben werden um zu verhindern, dass sie sich in rechtlichen Grauzonen

oder gar in (straf-)rechtlich sanktionierten Bereichen bewegen.<sup>6</sup>

## 2.2 Verfassungsgrundlagen

### 2.2.1 Informationsfreiheit; Forschungs- bzw. Wissenschaftsfreiheit

Trotz dem erwähnten Paradigmenwechsel hin zum Grundsatz der Transparenz staatlichen Handelns<sup>7</sup> kennt die Landesverfassung kein Grundrecht auf Information. Und auch der Staatsgerichtshof hat ein solches (ungeschriebenes) Grundrecht bisher nicht anerkannt.<sup>8</sup>

Hingegen stellt die Wissenschaftsfreiheit einen Teilgehalt der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 40 LV bzw. Art. 10 Abs. 1 EMRK dar und hat somit Grundrechtscharakter.<sup>9</sup> Die Forschungsfreiheit wiederum ist ein Teilaspekt der Wissenschaftsfreiheit und beinhaltet unter anderem auch «die Planung und Durchführung von Materialsammlungen».<sup>10</sup>

### 2.2.2 Schutz der Privat- und Geheimsphäre; Grundrecht auf Datenschutz

Der Staatsgerichtshof hat in einer 1998 publizierten Entscheidung zwar noch offen gelassen, ob der Datenschutz einen Teilaspekt der persönlichen Freiheit bzw. des daraus abzuleitenden generellen Privatsphärenschutzes gemäss Art. 32 Abs. 1 LV darstelle.<sup>11</sup> Bis heute hat der Staatsgerichtshof den Grundrechtscharakter des Datenschutzes – allerdings wohl nur mangels passender Gelegenheit – nicht explizit anerkannt.<sup>12</sup>

<sup>1</sup> Siehe Beat Rudin, Kollektives Gedächtnis und Informationelle Integrität, AJP 3/98, S. 247 (S. 250).

<sup>2</sup> Bericht und Antrag zur Schaffung eines Archivgesetzes vom 16.01.1996 Nr. 3/1996, S. 12.

<sup>3</sup> Stellungnahme der Regierung zu den bei der ersten Lesung des Archivgesetzes aufgeworfenen Fragen Nr. 56/1997 vom 16.09.1997, S. 5.

<sup>4</sup> Gesetz vom 19.05.1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz); siehe StGH 2009/107, Erw. 5.2 mit Verweis auf Art. 3 Abs. 3 des Informationsgesetzes: «Staatliches Handeln wird offengelegt, soweit diesem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.»

<sup>5</sup> Datenschutzgesetz (DSG) vom 14.03.2002 (LGBl. 2002/55). Zudem wurde in der PGR-Novelle LGBl. 1992/57 u.a. das Gegenstellungsrecht verschärft (siehe hierzu nunmehr Art. 25 des Mediengesetzes, LGBl. 2005/250).

<sup>6</sup> Siehe etwa NZZ Nr. 254 vom 22.10.1997 («Kriminalisierungsgefahr»).

<sup>7</sup> Siehe FN 4.

<sup>8</sup> StGH 2009/107, Erw. 5.2. Vom (allgemeinen) Recht auf Information ist das Akteneinsichtsrecht einer Verfahrenspartei als Ausfluss des Grundrechts auf rechtliches Gehör zu unterscheiden (siehe StGH 2009/107, Erw. 5.1; ebenso BGE 127 I 145 Erw. 4.a).

<sup>9</sup> Siehe Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung LPS Bd. 20, Vaduz 1994, S. 135 mit Verweis auf BGE 101 Ia 252, 255 zur auf der Grundlage der alten Bundesverfassung analogen schweizerischen Rechtslage; siehe auch derselbe, Zur Verfassungsbindung des Landesfürsten, in: Liechtenstein-Institut, Beiträge Nr. 2/1995, Benden 1995, 19 (28).

<sup>10</sup> Rainer J. Schweizer/Felix Hafner in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, 2. A., Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 11 zu Art. 20; ebenso Bartholomäus Manegold, Archivrecht, Berlin 2002, S. 87 ff.; dieser verweist aber auch auf einzelne kaum überzeugende Meinungen, welche die blossen Materialsammlung noch nicht dem sachlichen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit zuordnen.

<sup>11</sup> StGH 1996/42, LES 1998, 185 (189 Erw. 2.2). Immerhin hat der Staatsgerichtshof aber die Schaffung des Datenschutzgesetzes als Beweis für die immer stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit insbesondere in Bezug auf die Gefahren und Missbrauchsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung erachtet (StGH 1995/15, LES 1996, 61 [64 f. Erw. 2.1]).

Inzwischen kann aber die Grundrechtsqualität des Datenschutzes ebenso wie in den Nachbarstaaten allein schon im Lichte von Art. 8 EMRK nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt werden.<sup>13</sup>

### 2.2.3 Grundrechtskonflikte

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sind Eingriffe in Grundrechte nur zulässig, wenn sie sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen sowie verhältnismässig und im öffentlichen Interesse sind.<sup>14</sup> Für den Datenschutz sind diese Grundrechtseingriffskriterien auch explizit im Datenschutzgesetz enthalten.<sup>15</sup>

Im Bereich des Archivrechts besteht nun die spezifische Situation, dass die Beschränkung der Geheim- und Privatsphäre bzw. des Grundrechts auf Datenschutz im Lichte der Forschungsfreiheit erfolgt bzw. umgekehrt die Forschungsfreiheit ihrerseits durch das Grundrecht auf Datenschutz beschränkt wird.<sup>16</sup> Solche Grundrechtskonflikte sind unter angemessener Berücksichtigung der einander entgegenstehenden Grundrechtsinteressen in einem umsichtigen Abwägungsprozess zu lösen. Auch im Rahmen dieses Gutachtens ist bei entsprechenden Grundrechtskonflikten im Sinne einer solchen sogenannten «praktischen Konkordanz»<sup>17</sup> vorzugehen.

### 2.3 Verhältnis zwischen Datenschutz- und Archivrecht

Vorgängig zur Beantwortung der einzelnen sich im Zusammenhang mit der Quellenedition zu den 1930er- und 1940er-Jahren stellenden Fragen ist das Verhältnis zwischen Datenschutz- und Archivrecht zu klären.

Das Archivgesetz<sup>18</sup> (einschliesslich der dazu gehörigen Verordnung<sup>19</sup>) regelt spezifisch archivrechtliche Belange, zu denen auch einschlägige Datenschutzfragen gehören; konkret geht es dabei um Art. 14 ArchivG und Art. 5 ff. ArchivV betreffend Sperrfristen sowie die Definition von «personenbezogenem Archivgut» gemäss Art. 3 Abs. 6 ArchivG. Ein Verweis auf das Datenschutzrecht (wobei das Datenschutzgesetz erst fünf Jahre später in Kraft trat<sup>20</sup>) findet sich im Gesetz nur in Art. 19 und dies nur bezogen auf den Auskunftsanspruch des Betroffenen, nicht aber in Bezug auf die Benutzung durch die Öffentlichkeit. Demgegenüber besagt zwar Art. 8 Abs. 1 ArchivV, dass bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Informationen unter anderem «Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Interessen Dritter, zu wahren (sind)». Wie aber noch auszuführen sein wird, ist diese bei wörtlicher Auslegung durch das Gesetz kaum gedeckte Verordnungsbestimmung verfassungs- und gesetzeskonform restriktiv auszulegen. Zudem enthält Art. 2 Abs. 4 DSG eine generelle Regelung, wonach abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen vorbehalten bleiben, sofern sie den Schutz vor unbefugten Daten im Sinne des DSG sicherstellen. Wann die Voraussetzungen für eine entsprechende Subsidiarität des DSG konkret erfüllt sind, ergibt sich aus dieser Bestimmung jedoch nicht und auch die Gesetzesmaterialien sind insoweit unergiebig. Darüber hinaus findet sich im DSG auch keine Bestimmung, welche spezifisch das Verhältnis zwischen den beiden Gesetzen klar regelt. Lediglich im Zusammenhang mit der sogenannten Anbietungspflicht<sup>21</sup> gegenüber dem Landesarchiv (für von der Behörde nicht mehr benötigte Personendaten) findet sich in Art. 25 Abs. 1 DSG ein Verweis auf das Archivgesetz.

Hiervon abgesehen gilt an sich der Grundsatz, dass die spezielle der allgemeinen Rechtsnorm vorgeht (*lex specialis derogat legi generali*), was grundsätzlich für den Vorrang der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Archivgesetzes gegenüber dem Datenschutzgesetz spricht. Andererseits hat wiederum das spätere vor dem früheren Gesetz Vorrang (*lex posterior derogat legi priori*). Da aber das Datenschutzgesetz das jüngere ist, führen

<sup>13</sup> Immerhin hat der Staatsgerichtshof nicht nur die klassische Telefonüberwachung, sondern auch die (Vorrats-)Speicherung von Telekommunikationsdaten als Eingriff in den sachlichen Schutzbereich der Geheim- und Privatsphäre qualifiziert (StGH 2006/19, LES 2008, 1 [5 Erw. 2.2.2]; siehe hierzu auch Hilmar Hoch, Die Regelung des staatlichen Zugriffs auf Fernmeldedaten im Kommunikationsgesetz aus grundrechtlicher Sicht, IJZ 2009, 99 [102]).

<sup>14</sup> Siehe Hoch (FN 12) S. 101 mit Verweis auf die Entscheidung der Liechtensteinischen Datenschutzkommission vom 07.04.2008, DSK 2007/1, S. 9, Erw. 4 sowie mit rechtsvergleichenden Hinweisen. In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Datenschutz im Volkszählungsentscheid (BVerfGE 65, 42 ff.) den Begriff des «informationellen Selbstbestimmungsrechts» geprägt. Für die Schweiz schlägt Rudin (FN 1), S. 248 f. stattdessen den Begriff «informationelle Integrität» vor; dies mit dem bedenkenwerten Argument, dass dem Individuum kein unbeschränktes Verfügungsmonopol über seine Personendaten zukomme. Den Personendaten sind gleichzeitig auch «Abbild sozialer Realität ... das nicht ausschliesslich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann» (BVerfGE 65, 42 ff. C./II./1./B; zitiert nach Rudin, a.a.O.).

<sup>15</sup> Zusätzliches, in der Praxis aber wenig relevantes Eingriffskriterium ist die Einhaltung der sogenannten Kerngehaltsgarantie (siehe anstatt vieler StGH 2005/50, LES 2007, 396 [407 Erw. 6]).

<sup>16</sup> Siehe Hoch (FN 12), S. 102 mit Verweisen auf die in FN 13 erwähnte Entscheidung der Datenschutzkommission sowie auf Art. 21 DSG (gesetzliche Grundlage) und Art. 22 DSG (Verhältnismässigkeit).

<sup>17</sup> Siehe Schweizer/Hafner (FN 10), Rz. 26 zu Art. 20.

<sup>18</sup> StGH 2006/24 Erw. 3.4 (publiziert im Internet unter [www.stgh.li](http://www.stgh.li)) mit Verweis auf Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995, Rz. 72.

<sup>18</sup> vom 23.10.1997, LGBL 1997/215 («ArchivG»).

<sup>19</sup> vom 13.7.1999, LGBL 1999/151 («ArchivV»).

<sup>20</sup> Datenschutzgesetz vom 14.3.2002, LGBL 2002/55 («DSG»). In der Schweiz war es in der Regel umgekehrt; einzig im Kanton Jura kam das Archivgesetz ebenfalls zuerst; siehe Rudin (FN 1), S. 250.

<sup>21</sup> Ausführlich hierzu Manegold (FN 10) S. 192 ff.

die beiden Grundsätze im vorliegenden Fall zu gegenteiligen Ergebnissen und sind somit unergiebig.<sup>22</sup>

Insbesondere sprechen aber neben Art. 2 Abs. 4 DSGVO auch die Gesetzesmaterialien zum Archivgesetz klar dafür, dass das Archivgesetz als das speziellere Gesetz dem Datenschutzgesetz vorgeht: «Das dem Landtag zugeleitete und in erster Lesung bereits behandelte Datenschutzgesetz tangiert den Bereich des Archivwesens in erheblichem Masse. Das Gesetz gibt zwar Personendaten grundsätzlich für die Forschung frei, verlangt aber, dass diese anonymisiert werden... Es enthält zudem noch einschränkende Bestimmungen über besonders schützenswerte Personendaten ... Unter solchen einschränkenden Bedingungen wäre historische Forschung, die zwangsläufig weitgehend personenbezogen sein muss, nicht mehr möglich. Deshalb enthält das Datenschutzgesetz einen Vorbehalt bezüglich der Archivierung ... Der Vorbehalt befasst sich lediglich mit dem Teilaspekt der Anonymisierung und Vernichtung von Personendaten. Er nimmt Personendaten, die dem Landesarchiv abzuliefern sind, vom Anonymisierungs- resp. Vernichtungsgebot aus. Damit entsteht eine Lücke, die durch das derzeit geltende Archivrecht nur ungenügend ausgefüllt wird. Dort muss festgelegt werden, was in den Archiven an Stelle der Schutzbestimmungen des Datenschutzgesetzes zu Gunsten des Persönlichkeitsschutzes gelten soll.»<sup>23</sup>

Da dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz das schweizerische Datenschutzgesetz als Vorlage diente, ist zu dieser Frage auch auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung zurückzugreifen. Zwar wird in der Schweiz vereinzelt die Auffassung vertreten, dass das Datenschutzgesetz allen anderen Datenschutzvorschriften – und somit auch denjenigen des Archivgesetzes – vorgehe, soweit diese nicht strenger seien als die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.<sup>24</sup> Demgegenüber erachtet aber die herrschende schweizerische Lehre und Rechtsprechung die archivrechtlichen Datenschutz-

bestimmungen als *lex specialis* zum Datenschutzgesetz.<sup>25</sup> Dabei wird auch – m.E. zu Recht – betont, dass Archivieren zwar als Datenbearbeitung im Sinne von Art. 3 lit. e ch-DSG (entspricht Art. 3 Abs. 1 lit. g DSGVO) gilt, dass aber Datenschutz und Archivierung unterschiedliche Interessen verfolgen. «Während das DSG den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, bezweckt ..., ist der Zweck des Archivierens das dauernde Erhalten von Personendaten für ein späteres materielles Bearbeiten; insofern erfolgt eine Zweckänderung ... Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass wegen des reduzierten Erschliessungsgrades die potentielle Beeinträchtigung des Datenschutzes bei archivierten, d.h. inaktiven, Daten weitaus geringer ist als bei aktuellen, von den Akten produzierenden Stellen für den Verwaltungsvollzug genutzten Daten. ... Aus diesem Grund sah der inzwischen aufgehobene [Art. 36 Abs. 2 ch-DSG] vor, dass der Bundesrat im Archivbereich Ausnahmeregelungen [vom ch-DSG] erlassen konnte. Mit dem Inkrafttreten des Archivierungsgesetzes ... sind die Grundsätze des Datenschutzes im Archivbereich nun dort sowie in der entsprechenden Archivierungsverordnung geregelt.»<sup>26</sup>

In jedem Fall erscheint es gerechtfertigt, das Interesse der wissenschaftlichen Forschung zur Nutzung von Archiven wesentlich stärker als bei anderen Datensammlungen zu gewichten. «[D]ie Archivierung hat zentrale Bedeutung für die historische und sozialwissenschaftliche Forschung. Sie schafft aber nicht nur die Voraussetzung für verschiedenste Forschungen, sondern ermöglicht auch die nachträgliche Überprüfung von staatlichem Handeln;

<sup>22</sup> Vgl. hierzu StGH 1998/10, LFS 1999, 218 (224 Erw. 3) mit Verweis auf Franz Bydlinki, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 2. A., Wien/New York 1991, S. 572 f.

<sup>23</sup> BA Archivgesetz (FN 2), S. 4; in diesem Sinne auch Friedrich Schoch/Michael Kloepfer/Hansjürgen Garstka *Archivgesetz (ArchG-ProfF)*, Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes, Berlin 2007, S. 205, wonach «[d]er Normzweck der öffentlichen Archive ernsthaft gefährdet» wäre, wenn man Datenschutzerlasse unbeachtet auf das Archivrecht anwenden wollte; ebenso Manegold (FN 10), S. 279. Ein weiterer Hinweis auf den Vorrang des Archivgesetzes findet sich in den Gesetzesmaterialien zu Art. 14 Abs. 5 ArchivG, wonach «in Anlehnung an Art. 19 der Vorlage des Datenschutzgesetzes die Möglichkeit der Verkürzung der Sperrfristen bei personenbezogenem Archivgut zusätzlich eingeschränkt (wird)» (BA Archivgesetz [FN 2], S. 28. Damit wird nichts anderes gesagt, als dass im Archivgesetz eine eigene – wenn auch der DSGVO-Regelung ähnliche – Datenschutzregelung geschaffen wurde.

<sup>24</sup> So Martin Winterberger-Yang, in: Urs Maurer-Lambrou/Nedim Peter Vogt, *Basler Kommentar, Datenschutzgesetz*, 2. A., Basel etc. 2006, S. 298 Rz. 4 zu Art. 21.

<sup>25</sup> Tatsächlich beruft sich Winterberger-Yang (FN 24) für seine abweichende Meinung zu Unrecht auf den Gesetzgeber (BBL 1988 II 444) und die Rechtsprechung (BGE 128 II 311 [328 f.]). Sowohl in der Botschaft zum Datenschutzgesetz als auch in der zitierten Bundesgerichtsentscheidung wird betont, dass andere Datenschutznormen dem Datenschutzgesetz vorgehen, wenn sie eine «in sich geschlossene» Datenschutzkonzeption enthalten, was für die Datenschutzbestimmungen sowohl im Bereich der öffentlichen Register als auch der direkten Bundessteuer bejaht wurde. Eine solche in sich geschlossene Datenschutzregelung findet sich aber eben auch im Archivgesetz (in diesem Sinne auch VGH 2003/33, LFS 2003, 91 [98 f. Erw. 18] für den Bereich der Amtshilfe).

<sup>26</sup> Yvonne Jöhri, in: David Rosenthal/Yvonne Jöhri, *Handkommentar zum Datenschutzgesetz*, Zürich etc. 2008, S. 563 f. Rz. 2 f. zu Art. 21 ch-DSG mit Verweis auf BBL 1997 II 959. Siehe auch Rudin (FN 1), S. 250: «Die Gesetzgeber haben bei der Schaffung der Datenschutzgesetze natürlich nicht übersehen, dass eine strenge Handhabung [des Datenschutzes] den Nachvollzug und die Kontrolle staatlichen Handelns verunmöglichen, uns zu einer geschichtslosen Gesellschaft machen und über kurz oder lang zu einer kollektiven Alzheimerkrankheit führen würde. Es gibt zwei Wege, das zu verhindern: Entweder indem normhierarchisch gleichwertig und bestimmt genug, als sog. bereichsspezifisches Datenschutzrecht, Grundlagen für das Archivwesen geschaffen werden, oder indem in den Datenschutzgesetzen entsprechende Sonderregelungen getroffen werden.» Tatsächlich wurde in Liechtenstein ebenso wie in der Schweiz und in Deutschland die erste Variante realisiert.

ihr kommt insofern auch eine staatspolitische Dimension zu ...».<sup>27</sup>

Nach herrschender schweizerischer Lehre und Rechtsprechung ist das Datenschutzgesetz somit gegenüber den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Archivgesetzes allenfalls subsidiär anwendbar.<sup>28</sup> Diese Auffassung überzeugt angesichts des unterschiedlichen Zwecks von Datenschutz- und Archivrecht und weil aufgrund der Aussonderung der archivierten Daten aus dem verwaltungsmässigen Bearbeitungsprozess eine wesentlich kleinere Gefahr für den Datenschutz besteht.

Insgesamt erscheint deshalb die vorbehaltlose Anwendung des Datenschutzgesetzes auf das Archivrecht auch im Lichte der Abwägung der gegenläufigen Interessen des Persönlichkeitsschutzes und der Forschungsfreiheit im Sinne der erwähnten praktischen Konkordanz nicht angezeigt.<sup>29</sup> Wie bereits erwähnt, sprechen hierfür sowohl der Wortlaut der beiden Gesetze – insbesondere auch von Art. 2 Abs. 4 DSG – als auch die Gesetzesmaterialien. Dagegen spricht einzig der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 ArchivV. Diese Bestimmung ist jedoch verfassungs- und gesetzeskonform restriktiv auszulegen. Hierzu besteht auch durchaus Spielraum, da in dieser Verordnungsbestimmung nur ein pauschaler Verweis unter anderem auf «Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht» erfolgt. Im Übrigen bestand das Datenschutzgesetz im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung erst als Entwurf, was diesen Verweis ebenfalls relativiert.<sup>30</sup>

An der Subsidiarität des Datenschutzgesetzes gegenüber dem Archivgesetz ändert auch nichts, dass das Gegenstand dieses Gutachtens bildende Quelleneditionspro-

jekt beim Landesarchiv, somit bei einer Behörde<sup>31</sup> angesiedelt ist. Denn die Anwendbarkeit des Archivgesetzes hängt nicht davon ab, ob der Benutzer ein Privater oder eine Behörde ist. Gemäss Art. 12 Abs. 1 ArchivG kann das Archivgut benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung stellt die Benützung unter anderem zu amtlichen und wissenschaftlichen Zwecken ein solches berechtigtes Interesse dar. Selbstverständlich fällt somit auch ein vom Landesarchiv selbst betreutes Quelleneditionsprojekt in den Geltungsbereich des Archivgesetzes, zumal Art. 4 Abs. 7 ArchivG ausdrücklich vorsieht, dass sich das Landesarchiv auch selbst «an der Erforschung und Veröffentlichung des Archivguts (beteiligt).»

#### 2.4 Personenbezogenes Archivgut gemäss Art. 3 Abs. 6 bzw. Art. 14 Abs. 2 ArchivG

Der Begriff «personenbezogenes Archivgut» umfasst gemäss der Definition durch den Gesetzgeber in Art. 3 Abs. 6 ArchivG «staatliches Archivgut, welches Unterlagen umfasst, die sich insgesamt ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt nach auf natürliche Personen beziehen, namentlich Personal-, Gesundheits-, Sozial-, Prozess- und Steuerakten sowie andere entsprechende Datenträger und Dateien.» Diese Definition entspricht weitgehend derjenigen für «besonders schützenswerte Personendaten» in Art. 3 Abs. 1 lit. e DSG. Danach sind dies Daten betreffend die «religiösen, weltanschaulichen und politischen Ansichten oder Tätigkeiten» (aa), «die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit» (bb), «Massnahmen der sozialen Hilfe» (cc) und «administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» (dd). Hingegen sind «Personendaten» gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a DSG undifferenziert «Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen». Damit indiziert schon der Gesetzeswortlaut, dass «personenbezogenes Archivgut» im Wesentlichen den «besonders schützenswerten Personendaten» gemäss Datenschutzgesetz entspricht. Entsprechend wird auch in den Gesetzesmaterialien klargestellt, dass die im Archivgesetz gegebene Definition des personenbezogenen Archivguts nur auf einen kleinen Archivbestand zutrifft.<sup>32</sup> Jedenfalls «(macht) allein die Nennung auch von Personen und Personenangaben ... Archivgut noch nicht personenbezogen»;<sup>33</sup> da sonst, wie erwähnt, der Nutzungszweck der öffentlichen Archive gefährdet wäre.

<sup>27</sup> Jöhri (FN 26), S. 263 Rz. 1 zu Art. 21 ch-DSG.

<sup>28</sup> Dies entspricht auch der deutschen Lehre und Rechtsprechung; siehe Manegold (FN 10), S. 164. Im Professorenentwurf für ein deutsches Archivgesetz ist dieses Subsidiaritätsverhältnis übrigens explizit geregelt (§ 2 Abs. 3 2. Satz); siehe hierzu Schoch/Kloepfer/Garstka, (FN 23), S. 72. Teilweise wird aber auch die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf das Archivrecht von vornherein ausdrücklich ganz oder partiell ausgeschlossen; siehe Rudin (FN 1), S. 250 mit Verweis auf § 3 Abs. 4 DSG Basel-Stadt (vollständiger Ausschluss) und § 2 Abs. 2 lit. c DSG Basel-Land (partieller Ausschluss).

<sup>29</sup> Siehe vorne 2.2.3.

<sup>30</sup> Falls kein solcher Auslegungsspielraum bestünde, wäre diese Verordnungsbestimmung im Widerspruch zum Gesetz. Nach der StGH-Rechtsprechung müssen zudem die für die jeweilige Rechtsmaterie wesentlichen Rechtsbestimmungen im Gesetz und dürfen nicht bloss auf Verordnungsstufe geregelt werden (siehe StGH 1977/10, LES 1981, 56 [57]; StGH 2002/84, LES 2005, 252 [260 Erw. 2.2.4]). Um eine solche wichtige Frage handelt es sich hierbei aber zweifellos, da durch eine undifferenzierte Anwendung des Datenschutzgesetzes auf die Archive deren Funktion, wie ausgeführt, massiv beeinträchtigt würde.

<sup>31</sup> Das gegenständliche Quelleneditionsprojekt wird von zwei fachlich unabhängigen Historikern bearbeitet. Diese sind aber befristet vom Land angestellt; das Projekt ist administrativ beim Landesarchiv angesiedelt, welches auch ein wissenschaftliches Interesse an dessen Durchführung hat. Schliesslich wird das Projekt ausschliesslich mit öffentlichen Geldern finanziert (siehe Bericht und Antrag Nr. 64/2007, insbes. S. 8 f. und S. 17 f.). Deshalb ist das Projekt meines Erachtens trotz der (fachlichen) Unabhängigkeit der Projektbearbeiter als behördliche Tätigkeit zu qualifizieren.

<sup>32</sup> Stellungnahme der Regierung zu den bei der ersten Lesung des Archivgesetzes aufgeworfenen Fragen vom 16.09.1997 Nr. 56/1997, S. 6.

## 2.5 Verkürzung der Sperrfrist gemäss Art. 14 Abs. 4 und 5 ArchivG

### 2.5.1 Im Allgemeinen

Gemäss Art. 14 Abs. 4 und 5 ArchivG können die allgemeine Sperrfrist von 30 Jahren und diejenige von 80 Jahren für personenbezogenes Archivgut unter gewissen Bedingungen verkürzt werden.

Wie bereits ausgeführt, ist der Begriff «personenbezogenes Archivgut» restriktiv zu interpretieren. Er ist entsprechend nicht dem Begriff «Personendaten» gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a DSGVO, sondern im Wesentlichen den «besonders schützenswerten Personendaten» im Sinne von lit. e dieser DSGVO-Bestimmung gleichzustellen. Demnach unterliegt Archivmaterial, in dem Personen genannt oder gelegentlich Einzelangaben über Personen gemacht werden, noch nicht der langen Sperrfrist.<sup>34</sup> Bei der hier betroffenen Quellenedition ist nun aber zweifellos ein beträchtlicher Teil der Personendaten als der langen Sperrfrist von 80 Jahren unterliegendes personenbezogenes Archivgut zu qualifizieren. Dies gilt insbesondere für Prozessakten, welche von der Definition des personenbezogenen Archivgutes in Art. 3 Abs. 6 ArchivG (und im Übrigen auch von derjenigen für besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. e/dd DSGVO) explizit umfasst sind.

Während gemäss Art. 14 Abs. 4 ArchivG eine Fristverkürzung unter anderem<sup>35</sup> voraussetzt, dass das Archivgut «ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird», verlangt Abs. 5 zusätzlich, dass die Fristverkürzung «zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks ... unerlässlich ist und sicher gestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.»<sup>36</sup>

Der Begriff «unerlässlich» ist dabei meines Erachtens jedoch in zweifacher Hinsicht in verfassungskonformer Auslegung zu relativieren: Zunächst ist in jedem Einzelfall im Sinne praktischer Konkordanz eine Gesamtabwägung der entgegenstehenden Interessen des Persönlichkeits- bzw. Datenschutzes einerseits und der Forschungsfreiheit andererseits vorzunehmen; zumal auch das Kriterium der «Unerlässlichkeit» letztlich nicht absolut, sondern nur im Kontext des konkreten Einzelfalls bestimmt werden kann.<sup>37</sup> Zudem ist bei der Beurteilung dieses Kriteriums der Fachkompetenz des Antrag stellenden Forschers im

Lichte der Forschungsfreiheit ein angemessener Stellenwert einzuräumen.<sup>38</sup>

### 2.5.2 Anonymisierung im Besonderen

Beim vorliegenden Quelleneditionsprojekt geht es primär um die Frage, ob personenbezogene Dokumente (im Sinne von Art. 3 Abs. 6 bzw. Art. 14 Abs. 5 ArchivG) und dabei insbesondere auch die Gerichtsakten des auch im Gutachterauftrag erwähnten «Putschistenprozesses» und der für die gegenständliche Quellenedition ebenfalls zentralen «Rotter-Affäre»<sup>39</sup> als Auflage für die Fristverkürzung im Sinne von Art. 5 Abs. 5 lit. b ArchivV anonymisiert werden müssen oder ob ein Verzicht darauf vor dem Unerlässlichkeitskriterium von Art. 14 Abs. 5 ArchivG stand hält. Denn dass die Publikation anonymisierter Dokumente – und insoweit auch eine Verkürzung der Sperrfristen für Forschungszwecke – in der Regel im Lichte des Persönlichkeitsschutzes unproblematisch ist, ist in der Literatur, soweit ersichtlich, unbestritten.<sup>40</sup>

Es fragt sich aber für das gegenständliche Quelleneditionsprojekt, ob gerade eine solche Anonymisierung insbesondere auch der Prozessakten vermieden werden kann. Es gibt verschiedene Gründe, welche dafür sprechen, dass der Verzicht auf eine Anonymisierung der Personendaten zur Erreichung des wissenschaftlichen Zwecks tatsächlich notwendig bzw. gemäss Gesetzeswortlaut «unerlässlich» ist:

Zunächst ist allgemein festzuhalten, dass die Anonymisierung von Quellentexten an sich deren Zweck, dem Archivbenützer als authentische Grundlagen für seine Forschung zu dienen, entgegen steht.<sup>41</sup> Zudem kann eine

<sup>34</sup> BA Archivgesetz (FN 2) S. 27; ebenso Schoch/Kloepfer/Garstka (FN 23), S. 72.

<sup>35</sup> Siehe Schoch/Kloepfer/Garstka (FN 23), S. 204 mit weiteren Nachweisen.

<sup>36</sup> Zur alternativen Voraussetzung der Einwilligung der Angehörigen siehe Pkt. 2.6 hiernach.

<sup>37</sup> Es handelt sich hier um eine sogenannte «Historikerklausel», wie sie unter anderem auch im deutschen Bundesdatenschutzgesetz (§ 40 Abs. 4 Nr. 2) sowie in zahlreichen Datenschutzgesetzen der deutschen Bundesländer verwendet werden; siehe Manegold (FN 10), S. 317 mit detaillierten Nachweisen.

<sup>38</sup> Vgl. Manegold (FN 10), S. 317 f.

<sup>38</sup> Vgl. Manegold (FN 10), S. 122, 357.

<sup>39</sup> «Diese war ein politischer Kriminalfall, in dessen Verlauf zwei Menschen in Liechtenstein zu Tode kamen und das Land in internationales Zwielicht und unter Druck der neuen nationalsozialistischen Machthaber in Deutschland geriet.» Peter Geiger, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928 – 1939, Vaduz/Zürich 1997, Bd. 1, S. 342.

<sup>40</sup> Rudin (FN 1), S. 259; Winterberger-Yang (FN 24), S. 303 Rz. 27 zu Art. 22 ch-DSG.

<sup>41</sup> In Deutschland sahen etwa die Entwürfe zum Bundesarchivgesetz eine weitgehende Anonymisierung personenbezogener Unterlagen vor der Übergabe an das Bundesarchiv vor, doch traf dieses Ansinnen auf vehemente Kritik im Bundestag. So wurde argumentiert, eine «Zwangsanonymisierung» bedeute eine «Fälschung der historischen Überlieferung»; siehe Manegold (FN 10) S. 159 f., welcher die entsprechenden Bedenken wie folgt zusammenfasst: «Jede Anonymisierungsentscheidung bei der Abgabe an das Archiv präjudiziert endgültig die Verwendbarkeit von Quellen. Sie kann die Behandlung neuer Fragestellungen ausschliessen, die vor der Abgabe der Materialien noch nicht forschungsrelevant sind. Die Überprüfbarkeit von methodisch gewonnenen Erkenntnissen bzw. Wissenschaftsmeinungen würde unmöglich gemacht.» Auch wenn es bei dieser Debatte um die Anonymisierung der dem Archiv abzugebenden Quellen ging, ist sie durchaus auch im Hinblick auf die beschränkte Nutzbarkeit einer anonymisierten Quellenedition relevant.

Anonymisierung gerade in kleinräumlichen Verhältnissen zu Vermutungen oder Verwechslungen führen.<sup>42</sup>

Hiervon abgesehen gibt es im Zusammenhang mit der vorliegenden Quellenedition zudem verschiedene spezifische Gründe, welche klar für den Verzicht der Anonymisierung auch der Gerichtsakten sowohl des Putschisten- als auch des Rotter-Prozesses sprechen. So sind die Namen verschiedener Angeklagter im Putschistenprozess aus einschlägigen zeitgeschichtlichen Publikationen schon bekannt.<sup>43</sup> Zudem wurde seinerzeit über diesen Prozess auch in den Zeitungen ausführlich und unter Nennung der Namen der Angeklagten und Zeugen berichtet.<sup>44</sup> Gerade für ein wirkliches Verständnis der Abläufe während des Gegenstand des Prozesses bildenden «Putschversuchs» erscheint es zudem notwendig, die agierenden Personen mit Namen, Wohnort etc. zu kennen. Gleiches gilt auch für den Rotter-Prozess, welcher ebenfalls in der Literatur<sup>45</sup> und seinerzeit in den Zeitungen<sup>46</sup> schon detailliert und unter voller Namensnennung erörtert worden ist.

Zu beachten ist auch, dass die 80-Jahresfrist gemäss Art. 14 Abs. 5 ArchivG für die hier betroffenen Vorgänge in absehbarer Zeit ablaufen wird und dass alle direkt betroffenen Personen nicht mehr am Leben sind.<sup>47</sup> Auch wenn nicht alle Angeklagten sogenannte «Personen der Zeitgeschichte»<sup>48</sup> sind, so erscheint doch wesentlich, dass Gegenstand des Putschistenprozesses im weitesten Sinne politische und somit an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeiten der Angeklagten waren. Und auch beim Rotter-Prozess waren die Motive für die Straftat rein politischer Natur;<sup>49</sup> dies im Gegensatz zu einem «klassi-

schen» Strafprozess. Im Weiteren kann man sich fragen, ob die Namen anderer am Prozess beteiligter Personen, so insbesondere von Zeugen, anonymisiert werden sollten. Die Namen dieser Zeugen (und damit auch deren politische Zuordnung) sind für den Benutzer der Quellenedition wichtig, zumal es wohl auch darum gehen muss beurteilen zu können, ob die damaligen Prozesse «fair» oder allenfalls als politische (Schau-)Prozesse vonstatten gingen.<sup>50, 51</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erscheint es sachgerecht, sich bei den auf das vorliegende Quelleneditionsprojekt anzuwendenden internen Anonymisierungsrichtlinien an Unterscheidungskriterien zu orientieren, wie sie sich auch in der Definition des personalisierten Archivguts gemäss Art. 3 Abs. 6 ArchivG bzw. der «besonders schützenswerten Personendaten» gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. e DSGVO wieder finden. Hier ist nun allerdings noch auf einen bisher nicht berücksichtigten Unterschied zwischen diesen beiden Gesetzesdefinitionen einzugehen: Während sensible Personendaten gemäss Datenschutzgesetz auch «... weltanschauliche und politische Ansichten und Tätigkeiten» (Art. 3 Abs. 1 lit. e/aa DSGVO) umfassen, fehlt diese Kategorie in Art. 3 Abs. 6 ArchivG. Deshalb und aufgrund der vorangegangenen Ausführungen erscheint es gerechtfertigt, dass in den Anonymisierungsrichtlinien politisch relevante Prozesse nicht privilegiert werden und dabei auch nicht zwischen Personen der Zeitgeschichte und anderen Akteuren unterschieden wird. Ansonsten erscheint es aber angezeigt, dass gemäss den Anonymisierungsrichtlinien nur, aber immerhin, Personen der Zeitgeschichte im

<sup>42</sup> Peter Geiger (FN 39), S. 16: «Personen, welche geschichtlich relevant auftraten, sind im Buch mit Namen genannt. Dies ist in den kleinräumlichen Verhältnissen auch nötig, um Vermutungen oder Verwechslungen vorzubeugen. Man wird den Personen nicht gerechter, indem man ihr Tun und Reden verschweigt. Auch sind Heutige nicht mehr Damalige. Wenn die Vergangenheit Gegenstand offener, sachlicher Erörterung – nicht heutiger Schuldzuweisung – wird, verlieren die zeitgeschichtlichen Tabus ihre magische Wirkung.»

<sup>43</sup> Siehe Geiger [FN 39], S. 346 ff.

<sup>44</sup> Siehe Liechtensteiner Volksblatt vom 17., 19., 22., 24. und 26.01.1946 (Nrn. 8-12); Liechtensteiner Vaterland vom 19., 23. und 26.01.1946 (Nrn. 6-8); solchermassen bekannte Daten dürfen auch schon gemäss Datenschutzgesetz durch Private (Art. 17 Ziff. 1 lit. f DSGVO) bzw. Behörden (Art. 23 Abs. 1 lit. c DSGVO) bearbeitet werden. Im Übrigen sind die liechtensteinischen Zeitungen inzwischen digitalisiert und in naher Zukunft soll auch eine entsprechende namensspezifische Suche möglich sein.

<sup>45</sup> Pius Heeb, Das Strafverfahren in der Rotter-Affaire; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 103, Vaduz 2004, S. 47 (passim); Wladimir Rosenbaum, Das Plädoyer, a.a.O., S. 69 (passim); Geiger (FN 39), Bd. 1, S. 342 ff. und Bd. 2, S. 51 ff.

<sup>46</sup> Liechtensteiner Volksblatt vom 10., 13. und 15.06.1933 (Nrn. 67-69); Liechtensteiner Nachrichten, vom 10. und 13.06.1933 (Nrn. 65 und 66).

<sup>47</sup> Siehe hierzu auch unten Pkt 2.6.

<sup>48</sup> Ausführlich hierzu Manegold (FN 10) S. 291 ff.

<sup>49</sup> So weist Geiger (FN 39), Bd. 1, S. 345, darauf hin, dass die Täter

parallel zur Planung ihrer Straftat (nämlich der Entführung von in Liechtenstein eingebürgerten Juden) die Gründung einer «nationalen Bewegung» in Liechtenstein diskutierten. Siehe auch Heeb (FN 45), S. 51 und 55.

<sup>50</sup> So wertet Heeb (FN 45), S. 55, den Rotter-Prozess als «politische Justiz» zugunsten der Angeklagten.

<sup>51</sup> Im schweizerischen leading case zum Datenschutz im Archivrecht BGE 127 I 145 («Wottreng») wurde die Archivnutzung wesentlich auch zum Schutz solcher Drittpersonen verweigert (siehe dortige Erwägung 5c/aa); doch ging es im Fall Wottreng um «klassische» Prozessakten, so dass dieser Fall meines Erachtens hier nicht einschlägig ist.

Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. e DSGVO<sup>52</sup> von der Anonymisierung ausgenommen werden. Auch wenn diese Unterscheidung nach der zeitgeschichtlichen Bedeutung einer Person im Archivgesetz nicht gemacht wird, so stellt sie trotzdem ein wesentliches Kriterium im Rahmen der Prüfung des Unerlässlichkeitskriteriums gemäss Art. 14 Abs. 5 ArchivG dar. Was die Namen der Opfer angeht, so könnten Pietätsgründe auf den ersten Blick für eine generelle Anonymisierung sprechen. Andererseits gehen Institutionen, welche sich dem Andenken der NS-Opfer widmen, gerade in die Gegenrichtung: So macht die Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem die Namen aller ihr bekannten jüdischen NS-Opfer im Internet zugänglich. Dies sei «the final sign of respect we can show them».<sup>53</sup> Vor diesem Hintergrund erschiene es sogar vertretbar bei NS-Opfern – aber auch bei Fluchthelfern – das gemäss Art. 14 Abs. 5 ArchivG alternativ erforderliche Einverständnis der Betroffenen (in der Regel somit der Angehörigen<sup>54</sup>) zu vermuten. Hiervon abgesehen ist von vornherein dann keine Anonymisierung erforderlich, wenn die Namensnennung im konkreten Kontext nach entsprechender Abwägung der entgegenstehenden Interessen «unerlässlich» im Sinne von Art. 14 Abs. 5 ArchivG ist<sup>55</sup> oder wenn ein Name aus anderen Quellen wie eben einem NS-Opferarchiv öffentlich zugänglich ist.<sup>56</sup>

<sup>52</sup> Diese Ausnahme gilt im Rahmen des Datenschutzgesetzes allerdings nur für die Personendatenbearbeitung durch private Personen. Dies ist hier aber nicht relevant, da es nur um eine sinngemässe Anwendung dieses Kriteriums im Archivrecht geht. Im Übrigen würde es sich beim vorliegenden Quelleneditionsprojekt meines Erachtens um eine privatrechtliche Tätigkeit einer Behörde gemäss Art. 27 DSGVO handeln; dies aus folgenden Gründen: Art. 27 DSGVO ist praktisch wortgleich mit Art. 23 ch-DSG. Das Unterscheidungskriterium, ob der Staat privat- oder öffentlichrechtlich tätig ist, ist die Frage, ob der Staat gegenüber Privatpersonen hoheitlich auftritt oder nicht (Jöhri [FN 26] S. 581 RZ. 2 zu Art. 23 ch-DSG; Simon Kunz, in: Maurer-Lambrou/Vogt (FN 24), S. 323 f. RZ. 10 ff. zu Art. 23 ch-DSG). Beim vorliegenden Quelleneditionsprojekt liegt meines Erachtens kein hoheitliches staatliches Handeln vor. Bezeichnenderweise stützt sich dieses Projekt nur auf einen Finanzbeschluss des Landtages, während für das Projekt zur Untersuchung nachrichtloser Vermögen ein eigenes Gesetz geschaffen wurde (Gesetz vom 17.10.2001 betreffend die historische Untersuchung zu infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in das Fürstentum Liechtenstein gelangten Vermögenswerten, LGBl. 2001/181; siehe auch den entsprechenden Bericht und Antrag vom 14.08.2001, Nr. 42/2001, insbes. S. 4 ff. und 22 ff. Danach hatte die Regierung bzw. die für jenes Projekt eingesetzte Historikerkommission verschiedene hoheitliche Kompetenzen; so bestand eine Pflicht zur Aktenaufbewahrung [Art. 6] und zur Gewährung der Akteneinsicht [Art. 7]. Gemäss Art. 8 standen alle Untersuchungsmaterialien in der alleinigen Verfügungsbefugnis der Regierung. Für Streitigkeiten über diese gesetzlichen Pflichten sah das Gesetz das Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor [Art. 10]. Schliesslich enthielt das Gesetz auch eigene Strafbestimmungen [Art. 11].

<sup>53</sup> Vgl. [http://www.yadvashem.org/wps/portal/TY\\_HION\\_Welcome](http://www.yadvashem.org/wps/portal/TY_HION_Welcome). Ebenso geht etwa das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) vor; vgl. <http://www.doew.at/ausstellung/shoahopferdb.html>.

<sup>54</sup> Ausführlich zu diesem alternativen Erfordernis gemäss Art. 14 Abs. 5 ArchivG hinten Pkt. 2.6.

<sup>55</sup> Siehe hierzu vorne S. 9.

<sup>56</sup> Vgl. auch FN 44.

### 2.5.3 Zuständige Behörden und deren Kognition

Die gemäss den erwähnten gesetzlichen Kriterien erforderliche umsichtige Abwägung im Sinne der erwähnten praktischen Konkordanz hat nicht nur das Landesarchiv vorzunehmen, sondern auch die die Akten abliefernde Stelle, welche gemäss Art. 14 Abs. 4 ArchivG ebenfalls ihre Zustimmung zur Fristverkürzung zu geben hat. Auch wenn der Gesetzeswortlaut keine entsprechende Einschränkung enthält, steht diese Zustimmung keineswegs im «freien Ermessen» der abliefernden Stelle; vielmehr hat sie eine allfällige Verweigerung der Zustimmung mit einer archivrechtlich relevanten Begründung zu rechtfertigen.<sup>57</sup> Gemäss dem klaren Gesetzeswortlaut ist das Landesarchiv allerdings an eine Ablehnung der Zustimmung gebunden. Im Instanzenzug (oder wenn das Landesarchiv anderer Meinung ist als die zuständige Verwaltungsstelle und das Dossier von sich aus der Regierung zur Entscheidung vorlegt<sup>58</sup>) kann sich jedoch die Regierung über eine ungerechtfertigte Ablehnung der untergeordneten Verwaltungsstelle hinwegsetzen – ebenso wie bei einem Weiterzug an den Verwaltungsgerichtshof dieser auch über die Zulässigkeit der Verweigerung der Zustimmung entscheidet.

Da in Bezug auf die im vorliegenden Fall besonders interessierenden Gerichtsakten die Zustimmung nicht einer Verwaltungsstelle, sondern der zuständigen gerichtlichen Behörde<sup>59</sup> einzuholen ist, könnte sich allerdings die Frage stellen, ob diese Zustimmung von der Regierung bzw. vom Verwaltungsgerichtshof überprüft werden könnte oder ob dem der Gewaltenteilungsgrundsatz entgegen stünde.<sup>60</sup> Da es hier aber um einen rein archivrechtlichen Kontext geht und die Akten mit der Archivierung in die Zuständigkeit und Verfügungskompetenz des Landesarchivs übergehen,<sup>61</sup> erscheint es

<sup>57</sup> Vgl. Manegold (FN 10), S. 272.

<sup>58</sup> Als Aufsichtsbehörde über die Verwaltung kann die Regierung jederzeit ihr zur Kenntnis gebrachte gesetzwidrige Sachverhalte aufgreifen und unter angemessener Berücksichtigung der Rechte Betroffener abweichend von unteren Verwaltungsbehörden entscheiden. Jedenfalls kann es nicht sein, dass die Regierung eine ihres Erachtens gesetzwidrige Verweigerung der Zustimmung zur Fristverkürzung durch eine Verwaltungsstelle nicht korrigieren können soll. So hat auch der Staatsgerichtshof entschieden, dass im Sinne einer formlosen Aufsichtsbeschwerde jederzeit ein solcher gesetzwidriger Zustand der Regierung zur Kenntnis gebracht und von dieser behoben werden kann (StGH 1996/4, LES 1996, 138 [140]; siehe hierzu auch Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998, S. 152 f.).

<sup>59</sup> Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) ist zwar der Verwaltungsleiter der ordentlichen Gerichte «für die Dokumentation, die Registrierung und die Archivierung verantwortlich». Naheliegender ist aber, dass die Konferenz der Gerichtspräsidenten oder der Landgerichtsvorstand als deren Vorsitzender über diese Frage zu entscheiden hat (vgl. Art. 27 ff. GOG).

<sup>60</sup> Siehe zum Gewaltenteilungsgrundsatz StGH 2009/2 Erw. 3; StGH 2000/28, LES 2003, 243 (248 Erw. 2.1); vgl. auch Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 44, Schaan 2008, S. 335.

<sup>61</sup> Siehe insbes. Art. 5 Abs. 3 ArchivG.



meines Erachtens gerechtfertigt, den archivrechtlichen Instanzenzug an die Regierung bzw. den Verwaltungsgerichtshof gemäss Art. 20 ArchivG uneingeschränkt auch auf archivierte Gerichtsakten anzuwenden, ohne dass damit der Gewaltenteilungsgrundsatz verletzt würde.

## 2.6 Postmortaler Persönlichkeitsschutz bzw. Rechte der Angehörigen

Etwas zugespitzt lässt sich sagen, dass personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (primär) lebende Personen betreffen, während es beim «personenbezogenen Archivgut» gemäss Archivgesetz in der Regel um Fragen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes bzw. des Schutzes der Angehörigenrechte geht.<sup>62</sup>

Dem Zweck, dass die Nutzung personenbezogenen Archivguts möglichst keine lebenden Personen mehr betreffen soll, dient gerade die hierfür geltende lange Sperrfrist von 80 Jahren gemäss Art. 14 Abs. 2 ArchivG. In vielen Fällen kann die Einwilligung gemäss Art. 14 Abs. 5 ArchivG zur Fristverkürzung nicht mehr bei den direkt betroffenen Personen, sondern nur mehr bei deren Angehörigen eingeholt werden. Bei der vorliegenden Quellenedition ist dies die Regel. Das Archivgesetz spricht nur von der «Einwilligung der betroffenen Personen». Auch die Archivverordnung enthält hierzu keine Spezifizierung. «Betroffene Personen» sind aber primär die Angehörigen. Der Begriff «Angehörige» wird in Art. 1 Abs. 7 DSV<sup>63</sup> dahingehend näher umschrieben, dass darunter «nahe Verwandte» und der Ehepartner zu verstehen sind. Diese Verordnungsregelung kann durchaus eine Hilfestellung dabei bieten, welche Angehörigen eines Verstorbenen für die Einwilligung für diesen betreffenden personenbezogenes Archivgut zu berücksichtigen sind. Naheliegenderweise wird dabei zunächst die Ein-

willigung des Ehegatten einzuholen sein. In zweiter Linie wird auf die Kinder und in dritter Linie auf die Eltern zurückzugreifen sein. Entferntere Verwandte werden in der Regel kaum als «nahe Verwandte» zu qualifizieren sein.<sup>64</sup> Wenn mehrere Angehörige im gleichen Verwandtschaftsgrad vorhanden sind, ist es meines Erachtens nicht zumutbar, die Einwilligung aller Angehörigen einzuholen. Vielmehr muss es – auch hier im Lichte der Schaffung praktischer Konkordanz zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz – genügen, wenn die Einwilligung eines dieser Verwandten eingeholt wird.<sup>65</sup>

Doch auch so wird es häufig schwer sein, eine Einwilligung zu erhalten; besonders dann, wenn die angefragte Person befürchtet, der betroffene Angehörige bzw. dessen Wirken werde einer voraussichtlich kritischen Würdigung im Rahmen eines Forschungsprojektes unterworfen. Umso wichtiger ist es deshalb für die Praxis, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen<sup>66</sup> auf eine solche Einwilligung verzichtet werden kann.

## 3. Zusammenfassung

3.1 Das Archivrecht bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Informationsfreiheit bzw. Wissenschafts- und Forschungsfreiheit einerseits und Datenschutz bzw. Schutz der Privatsphäre andererseits. Entsprechende Grundrechtskonflikte sind in einer umsichtigen Abwägung der entgegenstehenden Interessen (praktische Konkordanz) zu lösen.

3.2 Die archivrechtlichen Datenschutzbestimmungen gehen denjenigen des Datenschutzgesetzes als datenschutzrechtliche Sonderregelung vor; dies gilt sowohl bei privater als auch behördlicher Benützung des Landesarchivs und somit auch für das gegenständliche, direkt beim Landesarchiv angesiedelte Quelleneditionsprojekt.

3.3 Der Begriff «personenbezogenes Archivgut» in Art. 3 Abs. 6 ArchivG ist restriktiv im Sinne von «besonders schützenswerten Personendaten» gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. e DSGVO auszulegen. Hierzu gehören aber ausdrücklich auch Prozessakten. Nur für solche qualifizierten Personendaten gilt entsprechend die lange Sperrfrist von 80 Jahren gemäss Art. 14 Abs. 2 ArchivG.

Gemäss Art. 14 Abs. 5 ArchivG ist eine Fristverkürzung für solche qualifizierten Personendaten nur zulässig, wenn die Verwendung dieser Daten aus wissenschaftlicher Sicht «unerlässlich» ist. Dieser Be-

<sup>62</sup> Schoch/Kloepfer/Gastka (FN 23), S. 204. Der Begriff «postmortaler Persönlichkeitsschutz» wurde im Gefolge der «Mephisto-Entscheidung» des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 30, 173 ff.) geprägt. An sich endet der Persönlichkeitsschutz mit dem Tod und entsprechend wird in der Schweiz im Grundsatz kein postmortaler Persönlichkeitsschutz anerkannt (siehe etwa BGE 109 II 353 [359] E. 4 a). Aufgrund der Rezeption des schweizerischen Personenrechts gilt dies auch für Liechtenstein (vgl. Marie-Theres Frick, *Persönlichkeitsrechte* wie in 1991, S. 32). Allerdings wird auch in der Schweiz teilweise für einen postmortalen Persönlichkeitsschutz plädiert (siehe etwa Walter Ott/Thomas Grieder, *Plädoyer für den postmortalen Persönlichkeitsschutz* AJP 2001, 627) und umgekehrt wird dieser Grundsatz in einem Teil der deutschen Lehre kritisiert (Manegold [FN 10], S. 114ff. mit weiteren Nachweisen, Unabhängig hiervon sind aber jedenfalls die Persönlichkeitsrechte der Angehörigen zu beachten; und diese Rechte können auch durch die Beeinträchtigung des Andenkens eines Verstorbenen verletzt werden (BGE 127 I 145 E. 5c/cc; siehe auch Marie-Theres Frick, a.a.O., S. 35).

<sup>63</sup> Dieser Regelung wird nun aber gerade deshalb teilweise die gesetzliche Grundlage abgesprochen, weil diese Bestimmung das Auskunftsrecht des Betroffenen im Sinne von Art. 11 DSV betrifft. Dort ist aber keine Rede davon, dass dieses Auskunftsrecht nach dem Tode des Betroffenen auch von seinen Angehörigen geltend gemacht werden kann, zumal das Datenschutzgesetz eben primär den Schutz lebender Personen zum Zweck hat. Diese Regelung hätte deshalb wohl von vorneherein besser in die Verordnung zum Archivgesetz gepasst.

<sup>64</sup> Vgl. hierzu auch Schoch/Kloepfer/Gastka (FN 23), S. 175, wo dem Ehegatten allerdings zu Recht auch der «Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft» gleichgestellt wird.

<sup>65</sup> In diesem Sinne auch Schoch/Kloepfer/Gastka (FN 23), S. 175. Die dortigen Ausführungen betreffen zwar das Gegendarstellungsrecht, doch wird auf diese Ausführung auch hinsichtlich der Einwilligung der Angehörigen zur Verkürzung der Schutzfrist verwiesen.

<sup>66</sup> Siehe die Ausführungen vorne in Pkt. 2.5.

griff ist aber wiederum im Lichte der Abwägung der entgegenstehenden Grundrechtsinteressen zu relativieren. Eine solche Abwägung hat neben dem Landesarchiv auch die die Akten abliefernde Stelle vorzunehmen. Deren ungerechtfertigte Verweigerung der Zustimmung zur Fristverkürzung kann im Instanzenzug umgestossen werden.

3.4 Beim Putschisten- und beim Rotter-Prozess, welche für die gegenständliche Quellenedition von zentraler Bedeutung sind, handelt es sich um keine «klassischen» Prozesse, sondern um solche mit stark politischer Dimension, so dass aus zeithistorischer Sicht eine Fristverkürzung ohne Anonymisierungsaufgabe hinsichtlich aller Prozessbeteiligten zulässig erscheint. Ansonsten ist es aber angezeigt, dass in der Regel nur Personen der Zeitgeschichte von der Anonymisierung ausgenommen werden. Gleiches gilt aber wohl auch für NS-Opfer und ihre Helfer, zumal deren Andenken auf diese Weise am besten gewahrt wird.

3.5 Da personenbezogene Daten im Archivrecht aufgrund der Sperrfristen in der Regel Verstorbene betreffen, kann die Einwilligung gemäss Art. 14 Abs. 5 ArchivG zur Fristverkürzung meist nur mehr von den Angehörigen erteilt werden. Primär ist diese vom Ehegatten bzw. Lebenspartner, in zweiter Linie von den Kindern und in dritter Linie von den Eltern einzuholen. Bei mehreren Angehörigen im gleichen Verwandtschaftsgrad genügt die Einwilligung eines dieser Angehörigen.

\*Hilmar Hoch, Dr. iur. (Bern), LL.M. (Harvard); Rechtsanwalt FL/NY; Vizepräsident des Staatsgerichtshofes.

## Aktuelle Rechtsprechung des OGH und des OG\*/\*\*

(weitere aktuelle Entscheidungen ausführlich im LFS-Teil in diesem Heft)

### **OGH 03.12.2010, DO.2010.12 (Art. 12, 14, 31, 37 RAG; §§ 306 f StPO; Art. 41 GebG; Wahrung von Ehre und Ansehen des Berufsstandes; Beeinträchtigung der Vertrauenswürdigkeit; Berufspflichtverletzung; Tätigkeit des Rechtsanwaltes in eigener Sache; Kostenersatzpflicht des Anzeigerstatters im Disziplinarverfahren; Anfall von Gerichtsgebühren)**

Art 12 RAG, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, stellt rechtsanwaltschaftliches Standesrecht dar. Der Rechtsanwalt hat auch bei seinen geschäftlichen Aktivitäten, welche keine Ausübung seines Berufes darstellen, die Ehre und das Ansehen seines Berufsstandes zu wahren

und alles zu unterlassen, was seine Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen könnte.

Art 14 RAG wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäss zu führen sowie die Rechte seiner Partei gegen jedermann treu und gewissenhaft zu vertreten, und befugt ist, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei als dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und dem Gesetze nicht widerstreiten, ist auch dann anzuwenden, wenn der Rechtsanwalt nicht als Parteienvertreter, sondern in eigener Sache einschreitet. Eine Berufspflichtverletzung liegt in der Regel dann vor, wenn der Rechtsanwalt als Parteienvertreter, somit aufgrund einer ihm erteilten Vollmacht bzw. eines ihm erteilten Auftrages durch dritte Personen tätig wird. In eigener Sache kann der Rechtsanwalt lediglich Ehre und Ansehen des Standes verletzen. Ein Rechtsanwalt, der in einem Verfahren Partei ist und sich selbst vertritt, wird allerdings als Rechtsanwalt tätig und ist – wenn gleich auch nicht aufgrund einer Bevollmächtigung – Parteienvertreter, sodass in dieser Funktion von ihm begangene Verfehlungen disziplinarer Art als Berufspflichtverletzung beurteilt werden können. Die Grenze, welche der Rechtsanwalt gemäss Art. 14 RAG in seiner Tätigkeit nicht überschreiten darf, liegt sehr hoch. Die rasche Einbringung eines Exekutionsantrages und die Unterlassung der Mahnung vor Exekutionsführung stellen keine Verletzung der Berufspflicht dar.

Das RAG enthält keine Regelung für die Frage der Kostentragung im Disziplinarverfahren. Nach Art 37 RAG finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf das Disziplinarverfahren entsprechend Anwendung, sodass die Kostenersatzregelung der §§ 306 f StPO Geltung erlangt. Die Kostenersatzpflicht kann nicht das Land Liechtenstein treffen, wenn das OG als Disziplinargericht nicht gemäss Art 33 Abs. 1 1. Fall RAG von Amtes wegen zur Wahrung öffentlicher Interessen tätig wird sondern auf Anzeige eines Dritten zur Wahrung seiner privaten Interessen in Anspruch genommen wird. Der Ersteller einer Strafanzeige wird zwar im Allgemeinen nicht

\* Sämtliche Angaben in dieser Rubrik erfolgen trotz möglichst sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors, des Herausgebers oder des Verlegers aus dem Inhalt dieser Rechtsprechungsübersicht ist ausgeschlossen. Die Lektüre der Rechtsprechungsübersicht kann die Lektüre der gesamten Entscheidung niemals ersetzen, da sich der Sinn und die Bedeutung der leitsatzartig wiedergegebenen Rechtssätze nur im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt und der umfassenden (rechtlichen) Begründung des OGH bzw. des OG vollumfänglich erschliessen lassen. Der Volltext der Entscheidungen kann unter [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li) abgerufen werden. Zu berücksichtigen ist, dass der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidungen der ordentlichen Gerichte sowie des Verwaltungsgerichtshofes über Individualbeschwerden eines Verfahrensbeteiligten nachträglich kassieren kann. Die Rechtsprechungsübersicht erhebt im Übrigen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

\*\* Redigiert von lic. iur. Uwe Öhri, LL.M.